

# A. Die Lohnpfändung als Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Dietrich Boewer Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht a.D.  
Rechtsanwalt

## I. Allgemeine Grundsätze

### 1. Der Lohnpfändungsschutz als Ausdruck der Lohnsicherung

Die Bedeutung der Lohnpfändung ist von der Intention der §§ 850 ff. ZPO her eine doppelte: Zum einen soll einer schrankenlosen Pfändung des Gläubigers in das Arbeitseinkommen seines Schuldners entgegengewirkt werden, um dem Schuldner und seiner Familie nicht die häufig einzige Lebensgrundlage zu nehmen und damit seine Alimentation der Allgemeinheit aufzubürden; zum anderen soll dem berechtigten Interesse des Gläubigers nach Befriedigung seiner titulierten Forderung Rechnung getragen werden. Letztlich folgt der Lohnpfändungsschutz auch aus dem Prinzip sozialer Sicherung, das seine sichtbare Grundlage in der verfassungsrechtlich garantierten Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG) gefunden hat<sup>1</sup>.

Das Sozialstaatsprinzip umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur die Verpflichtung, dem Einzelnen notfalls auch die zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen, sondern auch das Gebot, „dem Bürger das selbsterzielte Einkommen bis zu diesem Betrag – der als Existenzminimum bezeichnet wird – nicht (zu) entziehen“<sup>2</sup>. Dieser für die Durchsetzung fiskalischer Interessen des Staates ausgesprochene Grundsatz gilt auch im Rahmen der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung, obwohl insoweit typischerweise auch die Belange des Gläubigers mit zu berücksichtigen sind, zu dessen Eigentumsrechten im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG auch schuldrechtliche Forderungen einschließlich ihres **Befriedigungsrechts** gehören<sup>3</sup>. Auch für das Gläubiger-Schuldner-Verhältnis muss gelten, dass der Staat seinen Zwangsapparat grundsätzlich nicht zur Verfügung stellen kann, um einem Einzelnen den Teil des Einkommens zu entziehen, der zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich ist<sup>4</sup>. Daher sind die gesetzlichen Vorschriften des Pfändungsschutzes von **Amts wegen** zu beachten<sup>5</sup>. Wenn auch im Zentrum des Forderungspfändungsschutzes der Pfändungsschutz für **Arbeitseinkommen** steht (§ 850 ZPO), wird

1 BGH NJW 2004, 3770, 3771.

2 BVerfGE 82, 60, 85; BGH NJW 1998, 1058.

3 BVerfG NJW 1991, 1807; BGH NJW 2004, 954, 956; BGH NJW 2004, 3770, 3771; BGH NJW-RR 2011, 283.

4 Vgl. Gottwald § 850 ZPO Rz 3 m.w.N.

5 BGH NJW 1998, 1058.

nunmehr durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 23.4.2009<sup>6</sup> mit Wirkung vom 1.7.2010 in § 850i ZPO der Pfändungsschutz des § 850c ZPO auf nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, durch eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts ermöglicht. Darüber hinaus werden durch dieses Gesetz Guthaben auf Pfändungsschutzkonten (§ 850 k ZPO) ohne Rücksicht auf ihre Herkunft von einer Kontopfändung nicht erfasst, soweit sie die Beträge gem. § 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht übersteigen.

- 3 Dem unmittelbaren Schutz des Arbeitnehmers oder Dienstverpflichteten entspricht die Aufstellung bestimmter zwingender Pfändungsschranken, die unter besonderen Umständen des Einzelfalles abgeschwächt oder verstärkt werden können, etwa wenn der Gläubiger zu den privilegierten Unterhaltsgläubigern des § 850d ZPO gehört oder besondere Bedürfnisse des Schuldners einen weitergehenden Pfändungsschutz erfordern (§ 850f ZPO). Damit zeichnet sich eine **ausreichende Elastizität** des Lohnpfändungsschutzrechts ab, um zwischen den sich naturgemäß widerstreitenden berechtigten Interessen des Gläubigers an einem umfassenden Vollstreckungszugriff und des Schuldners an der Belassung des notwendigen Einkommensteils zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage einen gerechten Ausgleich zu schaffen. Dies entspricht zugleich dem fiskalischen Interesse des Staates, die wirtschaftliche Existenzsicherung des Schuldners nicht aus Steuermitteln finanzieren zu müssen<sup>7</sup>.
- 4 In dieser Funktion erschöpft sich das Lohnpfändungsschutzrecht allerdings nicht. Daneben übt es eine **mittelbare Schutzfunktion** aus, die sich in der Begrenzung der Abtretungsmöglichkeit von Lohnforderungen äußert. Als Ausdruck sozialpolitisch notwendiger Lohnsicherung verbietet der Gesetzgeber zwingend die **rechtsgeschäftliche Verfügung** des Arbeitnehmers über seine Lohnforderung, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist. Deshalb kann eine unpfändbare Lohnforderung weder wirksam **abgetreten** noch **verpfändet** werden (§§ 400, 1274 Abs. 2 BGB)<sup>8</sup>.
- 5 Dem Lohnberechtigten soll jede Möglichkeit genommen werden, unter dem Druck wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder aus anderen Gründen über diesen Teil der Lohnforderung, etwa zur Begleichung von Schulden oder als Kreditmittel, verfügen zu können. Er soll sowohl gegen unfreiwillige als auch gegen freiwillige, durch Notlage oder Leichtsinn veranlasste Veräußerungen gesichert sein. Der **zwingende Charakter** dieser Vorschriften leitet sich aus dem bereits erwähnten öffentlichen Interesse ab, die Alimentation des Schuldners zu bewahren. Abtretungen und Verpfändungen unpfändbarer Forderungen verstoßen gegen ein gesetzliches Verbot und sind daher nichtig (§ 134 BGB)<sup>9</sup>. Entsprechendes gilt für die **Aufrechnung** (§ 394 BGB)<sup>10</sup> unabhängig vom Rechtsgrund der Forderung und die **Lohnzurückbehaltung** (§ 273 BGB). Der Arbeitgeber muss daher grundsätzlich, wenn ihm eine aufrechenbare Forderung gegen den Arbeitnehmer zusteht, den unpfändbaren Teil des Lohns auszahlen, was auch dann gilt, wenn die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts der Wirkung einer Aufrechnung

---

6 BGBl. I S. 1707.

7 Vgl. auch BAG NZA 2010, 99.

8 BAG NZA 2010, 99.

9 RGZ 76, 208; RGZ 133, 256; RGZ 146, 401; vgl. auch BGHZ (GS) 4, 153 ff.; BGHZ (GS) 13, 360 ff.; BAG NJW 1980, 1642, 1652; BGH NJW 1998, 1058.

10 BGH MDR 2013, 850; BAG NZA 2010, 99.

gleichkommt<sup>11</sup>. Daher sind vollstreckungserweiternde Abreden ebenso unzulässig<sup>12</sup> wie ein vertraglicher Verzicht auf den Lohnpfändungsschutz<sup>13</sup>.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Lohnpfändung darf schließlich die **Stellung des Arbeitgebers** als Drittschuldner nicht unerwähnt bleiben. Den Arbeitgeber trifft nämlich die gesetzlich begründete Pflicht, die Lohnpfändung abzuwickeln. Damit sind neben einem mit Kosten verbundenen Verwaltungsaufwand für die Personalabteilung und die Lohnbuchhaltung unter Umständen auch prozessuale Auseinandersetzungen mit dem Gläubiger oder dem Arbeitnehmer verbunden, was die Kompliziertheit des Lohnpfändungsrechts geradezu begünstigt. In der betrieblichen Praxis ist auch die Frage zu stellen, inwieweit etwa durch einzelvertragliche Absprache oder durch Betriebsvereinbarung eine Abwälzung der entstehenden Kosten oder einer geschätzten Kostenpauschale auf den Arbeitnehmer rechtlich zulässig ist<sup>14</sup>.

## 2. Ältere Rechtsquellen und Entwicklung des Lohnpfändungsschutzes

Die Beschränkung der Lohnpfändung fand ihren ursprünglichen gesetzlichen Ausdruck in dem **Lohnbeschlagnahmegesetz vom 21.6.1869**<sup>15</sup>, das durch Gesetz vom 17.5.1898<sup>16</sup> neu gefasst wurde. Die Pfändungsgrenze belief sich auf 1.500,- Mark jährlich und galt ohne Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse des Schuldners. Diese starre Regelung wurde durch die **Lohnpfändungsverordnung vom 15.6.1919** modifiziert und der bisherige schematische Maßstab stärker den individuellen Verhältnissen angepasst<sup>17</sup>. Das Lohnbeschlagnahmegesetz 1869 nebst Lohnpfändungsverordnung 1919 traten am 31.12.1934 außer Kraft. Sie wurden seit dem 1.1.1935 durch eine Neuregelung der gesamten Materie in den §§ 850a bis 850h der ZPO idF des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24.10.1934<sup>18</sup> ersetzt. Die Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung 1940) vom 30.10.1940<sup>19</sup>, die am 1.12.1940 in Kraft getreten ist, ordnete unter Aufhebung der §§ 850a bis 850h ZPO und der Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Pfändung der Arbeitsvergütung vom 7.4.1938<sup>20</sup> das Lohnpfändungsrecht neu. Die Lohnpfändungsverordnung 1940 galt gem. Art. 123, 145 GG zunächst als Bundesrecht fort und fand eine Änderung und Ergänzung in dem am 24.4.1952 in Kraft getretenen Gesetz zur Ände-

11 BGH NJW 1984, 129; BGH 1987, 3254; § 394 BGB gilt auch zugunsten der Bundesagentur f. Arbeit im Fall der Zahlung von Unterstützung an den Schuldner: BAG DB 1985, 499. Vgl. auch BGH MDR 2013, 850.

12 OLG Stuttgart NJW 1971, 50; Musielak/Lackmann Vor § 704 ZPO Rz 17; Zöller/Stöber Vor § 704 ZPO Rz 26.

13 BGH NJW 1998, 1058; Stöber Forderungspfändung Rz 21.

14 BGH NJW 2000, 651; BAG BB 2007, 221.

15 BGBl. S. 242; vgl. auch Arnold BB 1978, 1314, 1315: Von der Beschlagnahme war Arbeits- oder Dienstlohn bis zum Betrag von 400 Thalern jährlich befreit.

16 RGBl. S. 332; Arnold BB 1978, 1314, 1315 Note 10.

17 Zur Entwicklung: Hueck/Nipperdey Lehrbuch I (1959) § 45 II mit Hinweisen auf die ältere Literatur.

18 RGBl. I S. 1070.

19 RGBl. I S. 1451.

20 RGBl. I S. 378.

zung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen vom 22.4.1952<sup>21</sup>. Durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20.8.1953<sup>22</sup> wurden die §§ 1 bis 11 der Lohnpfändungsverordnung 1940 wieder in die ZPO als §§ 850 bis 850i ZPO einbezogen und durch das Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 26.2.1959, das Zweite Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 9.8.1965<sup>23</sup> und das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19.8.1969<sup>24</sup> weiter ausgeformt<sup>25</sup>. Es folgten weitere Gesetze zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen<sup>26</sup>.

- 8 Neben der Änderung der Pfändungsfreigrenzen hat auch das **Rechtspflegevereinfachungsgesetz** vom 17.12.1990<sup>27</sup> zu einer Änderung der Zwangsvollstreckung geführt. Die Frist, innerhalb der nach einer **Vorpfändung** die Pfändung der Forderung bewirkt sein muss, ist von drei Wochen auf **einen Monat** verlängert worden (§ 845 Abs. 2 S. 1 ZPO).
- 9 Am 1.7.1992 trat das **6. Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen** vom 1.4.1992<sup>28</sup> in Kraft, das eine deutliche Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum Inhalt hatte. Der durchschnittliche Regelsatz nach § 22 Bundessozialhilfegesetz – am Beispiel eines Alleinstehenden – wurde von 448 DM auf 549 DM (altes Bundesgebiet) bzw. 530 DM (neue Länder einschließlich Berlin-Ost) angehoben. Diese Steigerung belief sich auf rund 21 %. Die Steigerung beim durchschnittlichen (Gesamt-)Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt betrug im gleichen Zeitraum bis zu 19,48 %. Wurde mit Stand 1990 für einen Alleinstehenden die durchschnittliche Bedarfsschwelle der Hilfebedürftigkeit gem. Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes (§§ 11 ff.) bei 1053 bzw. 973 DM errechnet, so wurde dieser Bedarf mit Stand 1. Juli 2000 mit 1202 DM angegeben. Die vorhandene Deckungslücke belastete in besonderem Maße die Schuldner, die ein geringes Arbeitseinkommen bezogen. Ihnen verblieben im Falle der Vollstreckung in ihr Arbeitseinkommen nach den Pfändungsfreigrenzen des bisherigen Rechts nicht genügend Mittel, um den Lebensunterhalt für sich und die Personen zu bestreiten, denen gegenüber sie unterhaltspflichtig waren.
- 10 Zahlreiche Schuldner versuchten – zumeist erfolgreich –, dieser Entwicklung mit **Anträgen auf Anpassung des unpfändbaren Betrages** gem. § 850f Abs. 1 ZPO zu begegnen. Diese durch den Gesetzgeber des Sechsten Änderungsgesetzes 1992 geschaffene Antragsmöglichkeit führte zu erheblichen Überhängen bei den Vollstreckungsgerichten, die nicht mehr hinnehmbar waren.

---

21 BGBl. I S. 247.

22 BGBl. I S. 952.

23 BGBl. I S. 729.

24 BGBl. I S. 1243.

25 Eine ausführliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung liefert Lippross Grundlagen und System des Vollstreckungsschutzes S. 7 ff.; zu den Änderungsgesetzen vgl. Stehle BB 1959, 236; ders. NJW 1965, 1795; Danzer MDR 1960, 549; Weber NJW 1965, 1699; Arnold BB 1978, 1314; Boewer Der öffentl. Dienst 1972, 126.

26 Drittes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 1.3.1972 (BGBl. I S. 221), Viertes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 28.2.1978 (BGBl. I S. 333); Fünftes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 8.3.1984 (BGBl. I S. 364)

27 BGBl. I S. 2847.

28 BGBl. I S. 745.

### 3. Das 7. Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

Am 17.8.2001 wurde der Gesetzentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen der Bundesregierung<sup>29</sup> dem Bundestag vorgelegt. Das Gesetz wurde am 15.11.2001 vom Bundestag beschlossen, im Bundesgesetzblatt am 19.12.2001 verkündet<sup>30</sup> und trat gem. Art. 8 am 1.1.2002 in Kraft. **11**

Ziel des Gesetzes war eine erhebliche Anhebung der Pfändungsfreibeträge. Die Freibeträge wurden dabei so bemessen, dass der Schuldner in seiner Motivation gestärkt werden sollte, aus eigener Kraft seinen Lebensunterhalt zu verdienen und seine Verschuldung zu überwinden. Damit sollte zugleich erreicht werden, dass die Anträge gem. § 850f ZPO einen Ausnahmecharakter behielten, um so einer unerwünschten Mehrbelastung der Vollstreckungsgerichte entgegenzuwirken. Mit einer Dynamisierungsregelung in § 850c Abs. 2a ZPO wurde vorbeugend die gesetzliche Verpflichtung zur periodischen Anpassung der Freibeträge nach § 850c Abs. 1 und 2 ZPO durch Bekanntmachung jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2003, geschaffen. Der Gesetzgeber wollte damit für die Pfändungsschutzvorschriften der Zivilprozessordnung eine längere Phase des Anpassungsstillstands vermeiden. Anknüpfung für die Anpassung bildet dabei § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG. **12**

Wegen der **Einführung des Euro** ab dem 1.1.2002 war es auch erforderlich, die Tabelle zu § 850c ZPO und die das Zwangsvollstreckungsverfahren betreffenden Vorschriften auf Euro-Werte umzustellen<sup>31</sup>. Da die Umstellung auf Euro-Werte kraft Gesetzes erfolgt ist, war eine Umschreibung der Schuldtitel nicht erforderlich. **13**

Die in der Zivilprozessordnung vorgegebenen Beträge, die für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens maßgebend sind, wurden neu festgesetzt. Die Tabellen in der Anlage zu § 850c ZPO, welche den pfändbaren Betrag ausweisen, wurden neu gefasst. Mit dem 1. Januar 2002 wurden auf dieser Grundlage pfändungsfreie Eurobeträge in Geltung gesetzt, die unter Zugrundelegung des amtlichen Umrechnungskurses von 1 Euro = 1,95583 DM durch geringfügige Rundung nach oben in den Wertstufen ebenfalls den Erfordernissen der Praxis Rechnung tragen. **14**

### 4. Pfändungsschutz der Altersvorsorge

Durch das **Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge** vom 26.3.2007<sup>32</sup> hat der Gesetzgeber mit der Einfügung der §§ 851c und 851d ZPO zum einen die Erweiterung des Pfändungsschutzes auf Ansprüche aus Altersrentenverträgen und des pfändungsfreien Vorsorgekapitals (§ 851c Abs. 1 und 2 ZPO), des Weiteren den Pfändungsschutz bei steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen (§ 851 d ZPO) geregelt, wonach Renten, die aufgrund von Versicherungsverträgen gewährt werden, die zur Versorgung des Versiche- **15**

29 BT-Drucks. 14/6912.

30 BGBl. I S. 3638.

31 Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Einführung des Euro (ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1).

32 BGBl. I S. 368.

rungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind, nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können<sup>33</sup>.

- 16 Die Regelungen dieses Gesetzes zum Pfändungsschutz für Altersrenten verfolgen den Zweck, insbesondere die am weitesten verbreiteten Formen der Alterssicherung Selbstständiger, die Lebensversicherung und die private Rentenversicherung, gegen einen schrankenlosen Vollstreckungszugriff abzusichern<sup>34</sup>. Die Einführung eines Pfändungsschutzes soll darüber hinaus einen Anreiz für eine private Altersvorsorge schaffen, da diese nicht nur für die Alterssicherung von Selbstständigen von existenzieller Bedeutung ist, sondern als „dritte Säule“ der Altersvorsorge für Bezieher von gesetzlichen Renten zukünftig immer wichtiger wird<sup>35</sup>.
- 17 Da Selbstständige, Freiberufliche und Nichterwerbstätige den Pfändungsschutz aus § 850 Abs. 3b ZPO nicht in Anspruch nehmen können, weil § 850 ZPO nur den abhängig Beschäftigten schützen will, soll § 851d ZPO diese Lücke für freiberuflich Tätige oder überhaupt nicht berufstätige Personen schließen<sup>36</sup>.

## 5. Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes

- 18 Durch **Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes** vom 7. Juli 2009<sup>37</sup>, das am 1.7.2010 in Kraft getreten (Art. 10) und mehrfach geändert worden ist<sup>38</sup>, ist das Recht des Kontopfändungsschutzes umfassend und grundlegend neu geregelt worden<sup>39</sup>. Dies hat zu Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO), der Abgabenordnung (AO), des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) geführt. Bereits in den Beratungen über den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen hatte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages vergeblich die Einführung eines neuen § 850k ZPO vorgeschlagen, wonach das Guthaben auf dem Konto in Höhe der Lohn- und Gehaltsüberweisung für die Dauer von sieben Tagen unpfändbar sein sollte. Eine entsprechende Regelung für Sozialgeldleistungen wurde demgegenüber im Jahr 1976 mit § 55 SGB I geschaffen. Erst mit dem Vierten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen wurde 1978 ein Kontopfändungsschutz in Gestalt des § 850k in die ZPO geregelt, der aber einen besonderen Antrag des Schuldners beim Vollstreckungsgericht voraussetzte<sup>40</sup>.
- 19 Die Neuregelung soll nicht die Konten und insbesondere das Girokonto des Schuldners dem Vollstreckungszugriff seiner Gläubiger entziehen, sondern im Ausgleich der berech-

---

33 Vgl. zur früheren Rechtslage BFH DB 2007, 2354: Pfändbarkeit einer Kapitallebensversicherung mit Versorgungsrentenwahl.

34 BT-Drucks. 16/886 S. 7.

35 BT-Drucks. 16/886 S. 7.

36 BT-Drucks. 16/886 S. 10, 11.

37 BGBl. I S. 1707. Vgl. dazu Goebel Kontopfändung unter veränderten Rahmenbedingungen, Monographie 2010; ders. ZVI 2007, 294; Bitter WM 2008, 141; Ernst JurBüro 2008, 509.

38 Zuletzt durch das Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung v. 12.4.2011 BGBl. I S. 615.

39 Vorsichtige Schätzungen gehen von ca. 350.000 bis 370.000 Kontopfändungen bundesweit im Monat aus: BT-Drucks. 16/2265, S. 17.

40 BT-Drucks. 16/7615 S. 9.

tigten Belange von Schuldner und Gläubiger dem Kontoinhaber die zum Lebensunterhalt benötigten Geldmittel auch bei Überweisung auf sein Girokonto pfändungsfrei belassen. Damit soll ihm trotz der Kontopfändung die Möglichkeit zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr so weit wie möglich erhalten bleiben<sup>41</sup>.

Gleichzeitig soll der Pfändungsschutz für die Einkünfte von selbstständig tätigen Personen verbessert werden<sup>42</sup>. Grundsätzlich sollen **alle Arten von Einkünften** von nicht abhängig Erwerbstätigen, soweit sie der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, Pfändungsschutz genießen können<sup>43</sup>. Außerdem wird ein bislang fehlender Pfändungsschutz bei der Pfändung des Guthabens von Girokonten selbstständig tätiger Personen vorgesehen. **20**

Zentrale Vorschrift des neuen Kontopfändungsschutzes ist § 850k ZPO (Artikel 1 Nr. 7), der allerdings voraussetzt, dass der Schuldner bei dem Kreditinstitut ein sog. **Pfändungsschutzkonto (P-Konto)** eingerichtet hat. Der Kontopfändungsschutz sieht einen einheitlichen Pfändungsschutz auf dem Pfändungsschutzkonto zumindest in Höhe eines automatisch pfändungsfreien monatlichen Sockelbetrages vor. Die Abgabenordnung nimmt in § 319 auf die Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 850 bis 852 ZPO Bezug, so dass der neue § 850k ZPO auch in Verfahren nach der Abgabenordnung (AO) gilt. Da das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes in § 5 wiederum auf § 319 AO verweist, ist der neue Kontopfändungsschutz auch in dessen Anwendungsbereich zu beachten<sup>44</sup>. **21**

Es wird ein **automatischer Pfändungsschutz** bei der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto gewährt. Für den Schuldner als Kontoinhaber wird der monatliche Pfändungsfreibetrag nach § 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO für einen Kalendermonat auf dem Konto nicht von der Pfändung erfasst. Damit kann der Schuldner die laufenden Verpflichtungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts erfüllen. Dieser Sockelfreibetrag für den Schuldner kann im Einzelfall noch aufgestockt werden. So können – wie bei der Pfändung von Arbeitseinkommen beim Arbeitgeber (§ 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO) – auch Freibeträge gewährt werden, wenn der Schuldner einer oder mehreren Personen Unterhalt gewährt. Das Kreditinstitut muss dies aber nur dann von sich aus berücksichtigen, wenn der Schuldner die Gewährung von Unterhalt, etwa durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Familienkasse, aus der sich Familienstand und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergeben, nachweist. **22**

Der Pfändungsschutz für Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto ist einheitlich ausgestaltet, so dass es auf die **Art** der auf dem Konto eingehenden **Einkünfte** grundsätzlich nicht mehr ankommt. Damit wird der Pfändungsschutz in der Praxis erheblich vereinfacht und ausgedehnt. Der Schuldner muss für den Grundfreibetrag nicht mehr den im Einzelfall ggf. schwierigen Nachweis über die Art der Einkünfte gegenüber dem Kreditinstitut führen. Mit dem ausdrücklichen Verweis auf § 850k ZPO in § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO ist sichergestellt worden, dass der neue Kontopfändungsschutz auch im Insolvenzverfahren Anwendung findet (Artikel 3). **23**

Der Gesetzgeber hat außerdem einen **Pfändungsschutz** für sämtliche Einkünfte **nicht abhängig** beschäftigter Personen in die Regelung des § 850i ZPO aufgenommen<sup>45</sup>. Um **24**

41 BT-Drucks. 16/7615 S. 9.

42 BT-Drucks. 16/7615 S. 12.

43 BT-Drucks. 16/7615 S. 2, 9.

44 BT-Drucks. 16/7615 S. 13.

45 BT-Drucks. 16/7615 S. 18.

den Gläubiger, der die Vollstreckung in das Konto des Schuldners betreibt, möglichst schnell zu informieren, ob es sich bei dem gepfändeten Konto um ein Pfändungsschutzkonto handelt oder nicht, ist der Umfang der vom Drittschuldner auf Verlangen des Gläubigers nach § 840 ZPO und § 316 AO abzugebenden Erklärung um diesen Punkt erweitert worden (Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 4 Nr. 2)<sup>46</sup>.

- 25 Durch das **Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22.12.2010**<sup>47</sup>, das am 28.12.2010 in Kraft getreten ist (Art. 19), erfolgte durch Artikel 8 eine Änderung der Absätze 8 und 9 des § 850k ZPO. Mit den Änderungen sollte der Mechanismus zur Verhinderung von Missbräuchen beim P-Konto optimiert werden. Die Missbrauchskontrolle wurde auch dort implementiert, wo Kreditinstitute Geschäftsbeziehungen mit anderen Auskunfteien als der Schufa Holding AG unterhalten.
- 26 **Durch das Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung** vom 12.4.2011<sup>48</sup>, das bezüglich der Änderung der ZPO am 16.4.2011 in Kraft getreten ist (Art. 5), hat der Gesetzgeber durch Art. 3 in § 835 ZPO einen Absatz 4 eingefügt sowie die Absätze 1 und 2 des § 850k ZPO geändert. Der neue Absatz 4 des § 835 ZPO sieht vor, dass der für den Gläubiger gepfändete und ihm überwiesene Betrag zunächst vom Drittschuldner für einen überschaubaren Zeitraum, und zwar bis **zum Ende** des auf den Zahlungseingang **folgenden** Kalendermonats, zurückzuhalten ist. Durch diese Frist wird sichergestellt, dass am Ende eines Kalendermonats auf dem P-Konto eingehende Zahlungen, die für den Folgemonat und zur Sicherung des Pfändungsschutzes des Schuldners bestimmt sind, diesem nicht durch eine Weiterleitung an den Gläubiger entzogen werden. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass der Drittschuldner erst nach Ablauf des Folgemonats den Betrag, der nicht dem Pfändungsschutz des Schuldners unterliegt, an den Gläubiger auskehren darf. In dieser Zeit hat der Schuldner die Möglichkeit, die Höhe des für ihn geltenden Gesamtfreibetrags zu klären. Für Härtefälle auf Seiten des Gläubigers sieht § 835 Abs. 4 Satz 2 ZPO auf Antrag eine abweichende Anordnungsbefugnis des Vollstreckungsgerichts vor.
- 27 § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO stellt klar, dass sich das Guthaben im Sinne des Satzes 1 auch aus dem Guthaben speisen kann, das aufgrund der automatischen Auszahlungssperrfrist nach § 835 Abs. 4 Satz 1 ZPO noch nicht an den Gläubiger ausgezahlt worden ist. Auf diese Weise wird das zurückgehaltene Guthaben in Höhe des individuellen monatlichen Freibetrages mit dem Beginn des neuen Monats nicht von der Pfändung erfasst (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 28 Da gem. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes Art. 7 des Gesetzes am 1.1.2012 in Kraft getreten ist, sind die bis zum 31.12.2011 geltenden §§ 850l ZPO, 76a EStG und § 55 SGB I aufgehoben worden, so dass der Kontopfändungsschutz für Arbeitseinkommen, Kindergeld und Sozialleistungen seit dem 1.1.2012 davon abhängt, ob es sich bei dem Girokonto des Schuldners um ein Pfändungsschutzkonto handelt. Aus diesem Grunde bestand seitens der Kreditinstitute gem. § 38 EGZPO eine entsprechende Informationspflicht in Textform bis zum 30.11.2011.

---

46 Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes v. 7.7.2009 BGBl. I S. 1707.

47 BGBl. I S. 2248.

48 BGBl. I S. 615.



## **6. Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GNeuMoP)**

Mit dem Entwurf eines GNeuMoP<sup>49</sup>, der auf einen Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts“ zurückgeht<sup>50</sup>, sollten die Grundfreibeträge des § 850c ZPO dem Sozial- und Wohngeldrecht angepasst werden, um eine Harmonisierung eines Existenzminimums im Zwangsvollstreckungs- und Sozialrecht zu bewirken. Durch eine neue Verweisungstechnik auf die Normen des Sozial- und Wohngeldrechts wollte der Entwurf eine Dynamisierung und eine stets mit dem Sozial- und Wohngeldrecht parallel verlaufende Anpassung der pfändungsrechtlich geschützten Beträge gewährleisten, ohne dass es einer eigenen Anpassungsnorm bedurfte. **29**

Zugleich sollten die in den Freibeträgen enthaltenen Wohnkosten durch die Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften und Tabellen des Wohngeldrechts regionalisiert und damit materiell gerechter ausgestaltet werden. Anlass dafür bildete die Erwägung, bei Schuldner, die in Ballungsräumen mit hohen Mieten wohnen, in Bezug auf die Wohnkosten das Existenzminimum zu gewährleisten. Andererseits sollte in Gebieten mit niedrigen Mieten der Erfolg der Zwangsvollstreckung nicht mehr durch einen zu hohen Wohnkostenanteil in den Pfändungsfreibeträgen unangemessen beschränkt werden. **30**

Die Pfändungsfreigrenzen wurden außerdem von dem Begriff des „Arbeitseinkommens“ bzw. von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit abgekoppelt. Der Pfändungsschutz sollte für das Einkommen natürlicher Personen gelten (§ 850 ZPOE). Es wurde daher vorgeschlagen, die Pfändungsgrenzen völlig unabhängig von der Herkunft des Schuldner Einkommens zu gestalten. Dabei sollte durch die neu gefassten Regelungen der §§ 850 ff. ZPO gewährleistet werden, dass dem Schuldner mindestens so viel zu belassen war, dass sein notwendiger Lebensunterhalt abgedeckt wurde und er die ihm obliegenden gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen konnte. Die Vorschriften zur Unpfändbarkeit in den §§ 850a und 850b ZPO wurden an den in § 850c ZPO enthaltenen Mehrerwerbsschutz angepasst und insgesamt neu gestaltet. **31**

Diese von der bisherigen Rechtslage vollständig abweichenden Regelungen des Pfändungsschutzes für Forderungen wurden zwar dem Bundestag zugeleitet, aber noch nicht beraten und haben sich mit der 17. Legislaturperiode erledigt. **32**

## **7. Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 1.7.2011 und zum 1.7.2013**

Aufgrund des § 850c Abs. 2a Satz 2 ZPO sind die ab dem 1. Juli 2011 geltenden Pfändungsfreibeträge angehoben und durch die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2011 vom 9.5.2011 (BGBl. I S. 825) bekannt gemacht worden. Gem. § 20 Abs. 3 EGZPO richtet sich die vor der Änderung der Pfändungsfreigrenzen ausgebrachte Lohnpfändung hinsichtlich der nach dem 1.7.2011 fällig werdenden Leistungen nach den seit diesem **33**

<sup>49</sup> BT-Drucks. 17/2167 v. 16.6.2010.

<sup>50</sup> Unter Federführung des Justizministeriums des Landes NW Aktenz.: 2343 II.3.

Zeitpunkt geltenden Vorschriften. Auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder des Drittschuldners hat das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluss entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbeschluss zugestellt wird.

- 34 Im Falle einer Abtretung kann der Schuldner der Forderung nach Maßgabe der bis zum 1.7.2011 geltenden Pfändungsfreigrenzen so lange mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm eine entgegenstehende vollstreckbare gerichtliche Entscheidung zugestellt wird oder eine Verzichtserklärung desjenigen zugeht, an den der Schuldner aufgrund der Anhebung der Pfändungsfreigrenzen weniger als bisher zu leisten hat (§ 20 Abs. 2 EGZPO).
- 35 Die Dynamisierung des Pfändungsfreibetrags ist erneut zum 1.7.2013 relevant geworden, weil der steuerliche Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG für das Jahr 2013 von 8.004 Euro auf 8.130 Euro, d.h. seit dem letzten Anpassungstichtag um 126 Euro bzw. 1,57 % gestiegen ist. Nach der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2013 vom 26.3.2013<sup>51</sup> sind die unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 1 und 2 Satz 2 ZPO zum 1.7.2013 von 1028,89 Euro auf 1045,04 Euro in Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 1 Satz 2 von 387,22 Euro auf 393,30 Euro und von 215,73 Euro auf 219,12 Euro monatlich angestiegen.

## 8. Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

- 36 Mit dem **Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung** vom 29.7.2009<sup>52</sup> sind mit Wirkung vom 1.1.2013 (Art. 6) auch Änderungen von Vorschriften der Forderungspfändung eingetreten. Dies gilt für die Einführung eines § 829a ZPO<sup>53</sup>, wonach ein vereinfachter Vollstreckungsantrag bei Vollstreckungsbescheiden im Falle eines **elektronischen Antrags** zur Zwangsvollstreckung vorgesehen wird, wenn die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung nicht mehr als 5.000 Euro beträgt. Damit wird auf die Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides in Papierform bei Pfändung und Überweisung einer Geldforderung verzichtet<sup>54</sup>. Statt der Papierform ist mit dem Auftrag eine Ausfertigung oder Ablichtung des Vollstreckungsbescheides in elektronischer Form beizufügen. Allerdings bedarf es zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs gem. § 130a Abs. 2 ZPO einer Rechtsverordnung der einzelnen Landesregierungen. Des Weiteren ist § 836 Abs. 3 ZPO durch die Neugestaltung der Vermögensauskunft bezüglich der Zuständigkeit und der Verfahrensregelung für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ergänzt worden (Art. 1 Nr. 13). In § 845 Abs. 1 ZPO ist Satz 3 gestrichen worden, wonach es bei der Vorpfändung der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels nicht

---

51 BGBl. I S. 710.

52 BGBl. I S. 2258. Vgl. dazu Schilken Rpfleger 2006, 629; Würdinger JZ 2011, 177; ausführlich Goebel Die Reform der Sachaufklärung, Monographie 2012.

53 In der Fassung von Art. 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung v. 22.12.2011 BGBl. I S. 3044.

54 BT-Drucks. 16/10069 S. 43, 74.

bedarf. Hierbei handelt es sich um eine Folgewirkung von § 802a Abs. 2 Nr. 5 ZPO, der dem Gerichtsvollzieher die Befugnis zur Durchführung einer Vorpfändung nach § 845 ZPO einräumt, ohne dass es hierfür der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels bedarf.

## 9. Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV 2012 und 2014)

Durch § 829 Abs. 4 ZPO ist das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **Formulare** für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einzuführen. Soweit Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren elektronisch bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht elektronisch bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden. Von dieser Möglichkeit hat das BMJ durch die ZVFV vom 23.8.2012<sup>55</sup> Gebrauch gemacht. Mit dem Formularzwang und der Vereinheitlichung der Antragsformulare sollen Entlastungseffekte der Vollstreckungsgerichte erreicht und die Effizienz bei der Bearbeitung der Anträge beim Vollstreckungsgericht gesteigert werden<sup>56</sup>. Für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach § 829 ZPO werden in zwei Anlagen Formulare eingeführt, die vom 1.3.2013 an **verbindlich** genutzt werden müssen<sup>57</sup>. Ob die Benutzungspflicht für ein Antragsformular die besondere farbliche Gestaltung voraussetzt oder die Verwendung eines einfarbigen in Schwarz-Weiß gehaltenen Formulars zur Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses genügt, war bereits Gegenstand mehrerer Entscheidungen<sup>58</sup>. Da die den Formularzwang regelnden Normen die Nutzung eines Formulars, das im Layout gegenüber dem Formular gem. Anlage 2 zu § 2 Nr. 2 ZVFV modifiziert ist, nicht generell ausschließen, ist auch die Nutzung solcher Formulare gestattet, die im Layout nicht ins Gewicht fallende Änderungen aufweisen und den Aufbau des Formulars nicht verändern<sup>59</sup>, wovon auszugehen ist, wenn die Rahmenmaße, Liniendicke, Zeilen- und Seitenabstände oder grünfarbigen Elemente nicht mit dem im Gesetz veröffentlichten Formular übereinstimmen.

Nach zutreffender Ansicht des BGH<sup>60</sup> ist das gem. Anlage 2 zu § 2 Nr. 2 ZVFV 2012 verbindlich zu nutzende Formular teilweise unvollständig und unklar sowie widersprüchlich. So ist auf Seite 3 bezüglich der Forderungsaufstellung unklar, ob diese zwingend in der ersten Spalte angegeben werden muss oder alternativ auf eine beigefügte Forderungsaufstellung verwiesen werden darf. Das Formular sieht dabei lediglich die Eintragung nur *einer* Hauptforderung vor, obwohl der Gläubiger die Zwangsvollstreckung wegen mehre-

55 BGBl. I S. 1822. Die Verordnung ist am 1.9.2012 in Kraft getreten.

56 BT-Drucks. 13/341 S. 11; BR-Drucks. 326/12 S. 1.

57 Fechter Rpfleger 2013, 9; LG Mannheim DGVZ 2013, 131.

58 Verwendung eines einfarbigen Formulars in Schwarz-Weiß genügt: LG Kiel Rpfleger 2013, 463; LG Dortmund DGVZ 2013, 113. Zur Frage der Verweisung auf Anlagen: LG Hannover 26.6.2013 – 55 T 38/13 – juris (verneinend); ebenso LG Trier 15.5.2013 – 5 T 26/13 – juris.

59 BGH WM 2014, 512.

60 WM 2014, 512. Die weiteren Fehler und Missverständnisse des Formulars werden bei den einzelnen Vorschriften gekennzeichnet und erläutert.